



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



IHRE BEHÖRDENUMMER  
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **7. und 8. April 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **7. und 8. April 2018** unter Telefon **08321/88004**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 7. April 2018: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400  
am 8. April 2018: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

#### Oberstdorf, Fischen:

am 7. April 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)  
am 8. April 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

#### Oberstaufen:

am 7. April 2018: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043  
am 8. April 2018: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 7. April 2018: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 8. April 2018: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 7. April 2018: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstraße 47, Telefon 0831/26342  
am 8. April 2018: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Bekanntmachung

#### über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Einzelgrab NE-Teil auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die Grabnutzungsberechtigte, Frau Felizitas Solich, verstorben ist und Angehörige nicht ermittelt werden konnten, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o.g. Einzelgrab am 22.04.2018 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 03.07.2018 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabstein nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem.

§ 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-87

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.03.2018 (Bpl.-Nr. 0005/18), dem Markt Oberstdorf, vertr. d. die Sportstätten Oberstdorf, Herrn Hans-Peter Jokschat, Robbichstraße 2-6, 87561 Oberstdorf, die Errichtung einer neuen Zaunanlage an der Heini-Klopfer-Skilflugschanze, **87561 Oberstdorf, Zimmerau-Raine** (Fl.-Nr. 3708/3, 3719, 3720), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Michael Läufler

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Michael Läufler 21-88

Auf Grund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

#### Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakativverordnung)

### § 1 Anschlagstellen

(1) Anschläge aller Art, insbesondere Plakate und Zettel sowie Darstellungen durch Bildwerfer dürfen im Stadtgebiet nur

1. an den von der Stadt bestimmten Plakatanschlagstellen

2. an Gebäuden im Innerortsbereich

und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten angebracht werden.

(2) Die Anschläge sind bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.

(4) Absatz 1 gilt ferner nicht für Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen und jeweils am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind jedoch nach der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen.

### § 2 Ausnahmen

(1) Die Stadt Sonthofen kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten und diese Ausnahmen mit Auflagen versehen. Diese Ausnahmen sind entsprechend Tarifnummer 110 des Kommunalen Kostenverzeichnisses gebührenpflichtig.

(2) Abweichend von § 1 und § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gelten für die politische Wahlwerbung folgende Regelungen:

1. Anschläge anlässlich einer politischen Wahl dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden und sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin wieder zu entfernen.

2. Anschläge der Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach dem Ende der Auslegung wieder zu entfernen.

3. Anschläge der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren dürfen für einen Zeitraum von sieben Wochen ab Anzeige bei der Stadt Sonthofen angebracht werden.

4. Anschläge der politischen Parteien/Wählervereinigungen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sind spätestens zwei Wochen nach dem Abstimmungstermin wieder zu entfernen.

5. Die Erlaubnis zur Anbringung der Anschläge wird durch die Stadt Sonthofen auf Antrag kostenfrei mit Auflagen erteilt.

6. Über die Anzahl der maximal anzubringenden Anschläge entscheidet die Stadt Sonthofen je nach Wahl/Abstimmung und Anzahl der sich zur Wahl stellenden Parteien/Wählervereinigungen.

### § 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Absatz 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge aus dem Jahr 2003 außer Kraft.

Sonthofen, den 22. März 2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-90

### Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 26.03.2018 an Herrn Lamarana Hoody BAH, unbekanntem Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Justizvollzugsanstalt Eichstätt, Weißenburger Str. 7, 85072 Eichstätt, wegen Abschiebung.

Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu an Herrn Bah wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Ausländerbehörde, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 26.03.2018 43-91

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1a „Am südlichen Ortsrand“ der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat mit Beschluss vom 12.03.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans 1a „Am südlichen Ortsrand“ in der Fassung vom 12.03.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1a „Am südlichen Ortsrand“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans 1a „Am südlichen Ortsrand“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgberg i. Allgäu, den 28.03.2018

Gemeinde Burgberg i. Allgäu

gez.: Marlene Hierl, Zweite Bürgermeisterin 11-92

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.03.2018 (Bpl.-Nr. 0134/18) Herrn Albrecht Rombold, Welzheimer Straße 24, 70736 Fellbach, die Aufstockung des Eingangsbereichs zur Nutzung eines Abstellraumes für die Wohnung Kirchgasse, 87527 Ofterschwang, Kirchgasse 8, Ofterschwang (Fl.-Nr. 41), Gemarkung Ofterschwang, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-93

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.03.2018 (Bpl.-Nr. 0117/18) der Firma Grasgehrenlifte Betriebs GmbH, z. H. d. Geschäftsführers, Am Scheid 18, 87538 Obermaiselstein, den Anbau einer Pumpstation und Erweiterung der Garage, 87538 Bolsterlang, Grasgehren (Fl.-Nr. 2202), Gemarkung Bolsterlang, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

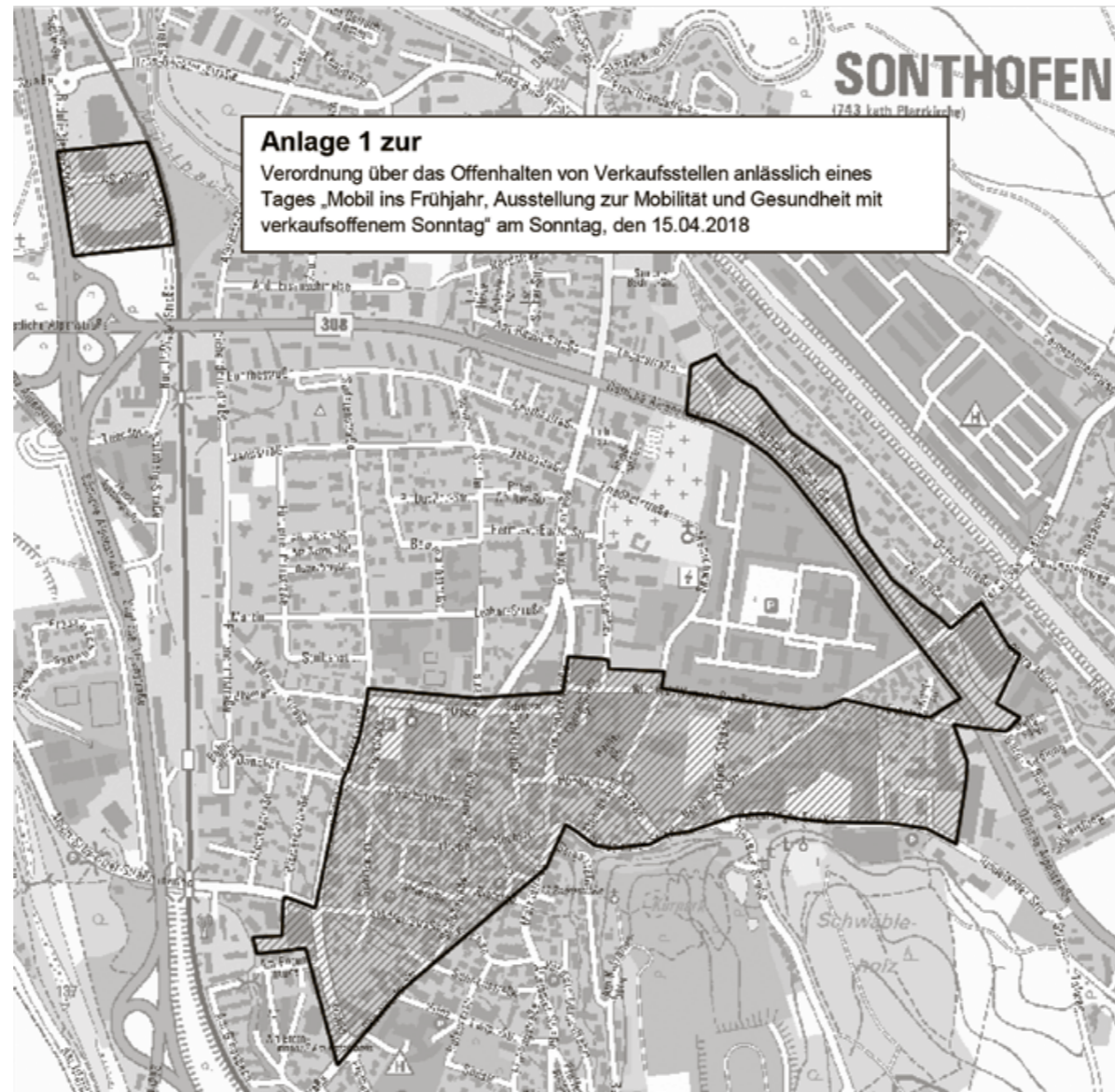
**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Bolsterlang, Rathausweg 4, 87538 Bolsterlang, eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-94



**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Tages „Mobil ins Frühjahr, Ausstellung zur Mobilität und Gesundheit mit verkaufsoffenem Sonntag“ am Sonntag, den 15.04.2018**

Vom 22. März 2018

**§ 1 Handelszweige**

Die Leistungsgemeinschaft „Attraktive Stadt Sonthofen e.V. – ASS“ veranstaltet am Sonntag, den 15.04.2018 einen Tag „Mobil ins Frühjahr, Ausstellung zur Mobilität und Gesundheit mit verkaufsoffenem Sonntag“. Auf Grund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

**§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**§ 3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

**§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

**§ 6 Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 15.04.2018 außer Kraft.

Sonthofen, 22. März 2018

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-89

**Einladung**

**zur 12. öffentlichen Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Oberallgäu am Mittwoch, den 11.04.2018 um 14.00 Uhr bis voraussichtlich 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen**

**Tagesordnung:**

1. Bekanntgaben
2. Information der Straßenmeisterei (Winterdienst)
3. Straßen- & Bauwerkssanierungen Tiefbau 2018
4. Bericht über laufende Straßenbaumaßnahmen
5. Vergabe von Investitionsmaßnahmen
6. Umstufungen von Kreisstraßen
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat Z 1-95

**Einladung**

**zur 12. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu am Donnerstag, den 12.04.2018 um 13.30 Uhr bis voraussichtlich 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen**

**Tagesordnung:**

1. Bekanntgaben
2. Wahl der Jugendschöffen
3. Vorläufiges Jahresergebnis 2017 und Entwicklung der Jugendhilfedaten seit 2011
4. Sachstand zur Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit an Grundschulen
5. Bericht des Kreisjugendringes zur Erweiterung der Angebote für Jugendliche
6. Praxisbericht aus dem Bildungsbüro
7. Behandlung von Anträgen
8. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat Z 1-96



**Oberallgäu**

Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen**, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung Kempten 0831/252518-00**  
**Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01**  
**Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02**  
Telefax 0831/252518-30  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Z2 - 97

Sonthofen, den 4. April 2018  
gez.: Anton Klotz, Landrat